

## Medienerklärung

# Teilhabe ermöglichen!

## Fachliche Standards zur Teilhabe von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und komplexem Unterstützungsbedarf

Mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) stellen **Personenzentrierung und Teilhabe** die zentralen Leitbegriffe für eine zukunftsweisende Behindertenhilfe dar. Im Besonderen stärkt das neue Teilhaberecht die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Jedoch wird die Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen auf mehreren Ebenen erschwert. Während die verstärkten Rechte auf umfassende Teilhabe und erforderliche Assistenzleistungen in einer Wohnform nach Wahl unabhängig vom Umfang des jeweiligen Unterstützungsbedarfs gelten, bleiben **fehlende Ressourcen und fortbestehende institutionelle Strukturen** wesentliche Barrieren für die Realisierung von Teilhaberechten. Auch zeigen erste Umsetzungserfahrungen, dass der fortwährende Trend zu Kosteneinsparungen auf Seiten der Leistungsträger zur verkürzten Umsetzung der Grundsätze und Leistungsansprüche führt.

Aktuell schränken zusätzlich die **Auswirkungen der weltweiten Corona-Pandemie** die Erprobung und Umsetzung des neuen Teilhaberechts ein. In Zeiten, in denen die grundsätzliche Gesunderhaltung der Menschen in den Vordergrund rückt, fokussieren unterstützende Organisationen vorrangig die Alltagsgestaltung und weniger gedankliche und strukturelle Veränderungen. Und wo Maßnahmen wie ein Lockdown und Ausgangsbeschränkungen das Leben aller stark beeinflussen, wird Teilhabe an der Gemeinschaft für Menschen in institutionellen Einrichtungen besonders erschwert bzw. an manchen Stellen sogar vollständig verhindert.

Diese Erschwernisse und Einschränkungen betreffen im Besonderen **Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und komplexem Unterstützungsbedarf**. Zwar ist der Personenkreis sehr heterogen, allen gemeinsam ist aber, dass sie nicht oder nur bedingt für sich selbst sprechen können und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen anwaltschaftlicher Unterstützung bedürfen. Angesichts der Heterogenität des Personenkreises sind die Einschränkungen von Teilhabe nur personenzentriert beschreibbar und Unterstützungsbedarfe nur individualisiert realisierbar.

Um die rechtlichen Ansprüche und fachlichen Anforderungen des neuen Teilhaberechts für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf mit Leben zu füllen, hat sich die Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft (DHG) als Fachverband der Aufgabe gestellt, **Leitziele und Handlungsempfehlungen für Fachkräfte und Dienste der Behindertenhilfe** zu entwickeln. Dabei sind die DHG-Standards zur Teilhabe bei komplexem Unterstützungsbedarf als Beitrag zum notwendigen Prozess der Ausgestaltung, Konkretisierung und Umsetzung von Teilhabe in fachlicher, rechtlicher und sozialpolitischer Hinsicht zu verstehen. Die Standards richten sich nicht nur an Leistungsträger und Leistungserbringer und deren Mitarbeitende, sondern auch an weitere Akteure wie Angehörige, Selbstvertretungsgruppen, Fach- und Berufsverbände sowie die Wissenschaft.

Gerade im **Prozess der Umsetzung und der Evaluation des BTHG** und damit der weiteren Entwicklung des neuen Teilhaberechts erscheint es notwendig und hilfreich, entsprechende fachliche Standards, fundiert durch wissenschaftliche Diskurse und Erkenntnisse, zu formulieren. Die Standards sollen Grundsätze und Handlungsempfehlungen für Methoden, Prozesse und Strukturen einer zeitgemäßen „guten Praxis“ professioneller Unterstützung konkretisieren.

Die DHG konzentriert sich mit ihren Standards zur Teilhabe zunächst auf **fünf Handlungsfelder**. Es ist beabsichtigt, diese Standards in einem fortlaufenden Prozess sowohl fortzuschreiben als auch um weitere Standards zu erweitern.

■ **Teilhabe und Assistenz:** *Die Aufnahme des Assistenzkonzepts in die professionelle Behindertenhilfe und als zentrale Leistungskategorie des neuen Teilhaberechts erfordert ein fachlich fundiertes komplexes Assistenzmodell. Assistenz erschöpft sich nicht in einer Aneinanderreihung unterstützter Alltagsverrichtungen. Die Assistenz der Teilhabe von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ist eine anspruchsvolle und komplexe Tätigkeit. Sie umfasst auch die Unterstützung in der Regiekompetenz und zielt auf eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie im jeweiligen Sozialraum.*

■ **Individuelle Teilhabeplanung und Teilhabemanagement:** *Mit dem BTHG wurde das Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren als zentraler und verpflichtender Prozess zur Ermittlung individueller Bedarfe und zur Bemessung von Leistungen eingeführt. Auch für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf muss dabei gelten, dass alle Prozessschritte (persönliche Lebensplanung, professionelle Teilhabeberatung, Aufstellen von Teilhabezielen und Unterstützung der Teilhabe) partizipationsorientiert realisiert werden. Während eine Person die Verantwortung für die Organisation der Unterstützung der individuellen Teilhabe übernehmen sollte (Teilhabemanagement), spielt auch der Einsatz eines Unterstützernetzes im Sinne der Mehrperspektivität eine wichtige Rolle für den gesamten Prozess.*

■ **Teilhabe und Pflege:** *Eine einseitige Ausrichtung der Unterstützung von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf am erweiterten Pflegebedürftigkeitsbegriff beeinträchtigt deren Teilhabechancen. Pädagogische bzw. teilhabeorientierte Zielsetzungen fehlen, z. B. die Förderung der individuellen Entwicklung und der Fähigkeit zur Selbstbestimmung im Sinne von Empowerment sowie die soziale Einbindung in die Gemeinde im Zeichen von Inklusion und Partizipation. Kompensatorische Hilfen überwiegen. Von daher ist Überlegungen, die Hilfebedarfe von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und komplexem Unterstützungsbedarf primär im Pflegesystem zu verorten, eine Absage zu erteilen.*

■ **Teilhabe im Sozialraum:** *Die Veränderbarkeit von Räumen und der sich darin vollziehenden sozialen Prozesse sind grundlegende Bedingungen für die Entwicklung inklusiver Gemeinwesen. In der Behindertenhilfe ist eine systematische Gemeinwesenorientierung auf der Basis des Konzepts Sozialraumorientierung bislang nicht selbstverständlich integraler Bestandteil der professionellen Arbeit.*

■ **Teilhabe am Arbeitsleben:** *Das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben schließt das Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben ein und ist nicht an Voraussetzungen gebunden. Wegweisend erscheint dabei insbesondere das Konzept einer arbeitsweltbezogenen Teilhabe unabhängig vom Unterstützungsbedarf, insofern der Arbeitsbegriff erweitert und mit der Möglichkeit lebenslanger Bildung verknüpft wird. So wird im Zuge der Personenzentrierung der Fokus vor allem auf niedrigschwellige und individuell angepasste Angebote gelegt.*

Die DHG-Standards wurden im Rahmen der DHG-Tagung am 25./26. März 2021 vorgestellt und gleichzeitig publiziert\*. Im Laufe des Jahres sollen weitere Fachveranstaltungen folgen, um den angestoßenen Diskurs über die Umsetzung von Teilhabe für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf aktiv mitzugestalten.

März 2021

\*Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft: Fachliche Standards zur Teilhabe von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und komplexem Unterstützungsbedarf. Stuttgart: Kohlhammer, März 2021, 121 Seiten, € 29,00; ISBN 978-3-17-039520-6